



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntags] in der Stärke eines halben Bogens] Neustadt o/s., den 28. Dezember. [Pränumerationspreis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Warnung.

Es ist häufig vorgekommen, daß durch unvorsichtigen Gebrauch der Zündhölzchen mehr oder minder bedeutende Brände veranlaßt worden sind. Namentlich ist die am 22. v. M. in der Ortschaft Polnisch-Dibersdorf, Neustädter Kreises, ausgebrochene Feuersbrunst, welche das ganze Dorf mit dem Untergange bedrohte, durch das fahrlässige Spielen zweier Kinder mit Zündhölzchen angeklüftet, wodurch elf Gebäude mit ihren Mobilien und Vorräthen ein Raub der Flammen und mehrere Familien höchst unglücklich geworden sind. — Indem wir das Publikum auf die in den §§ 288 und 347 sub Nr. 6 und 7 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 angedrohten Strafen der fahrlässigen Brandstiftung und der unvorsichtigen Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände hinweisen, zu welchen die Zündhölzchen vorzugsweise gehören, machen wir es allen Personen dringend zur Pflicht, nicht nur sich selbst bei der Aufbewahrung und dem Gebrauche der Zündhölzchen der größten Vorsicht zu befleißigen, sondern auch durch Belehrung und Ermahnung auf die ihrer Obhut anvertrauten Kinder, Pflegebefohlenen und andere Unzurechnungsfähige nach Kräften hinzuwirken, sowie diese unselbstständigen Individuen sorgfältig zu überwachen und ihnen jede Erlangung der Zündhölzchen durch deren gesicherte Aufbewahrung unmöglich zu machen. Erfahrungsmäßig gerathen die Zündhölzchen auf heißen Feuerungsanlagen, namentlich auf heißen Defen, oder durch Sonnenschein leicht in Brand, weshalb solche Orte zu ihrer Aufbewahrung vorsichtig vermieden werden müssen. Auch in gesundheitspolizeilicher Beziehung ist die Zulassung Unmündiger zu solchen Zündwaaren wegen der giftigen Eigenschaften des Phosphors gefährlich. Insbesondere weisen wir alle unserer Aufsicht untergebene Lehrer des Departements an, die ihrem Unterricht überwiesenen Kinder über die äußerst gefährlichen Folgen des unvorsichtigen Gebrauches der Zündhölzchen gründlich und eindringlich zu belehren und diese Belehrung, so oft sich eine passende Gelegenheit darbietet, pflichtgetreu zu wiederholen.

Doppeln, den 28. November 1861.

Königliche Regierung.

Nr. 133. Betr. die Publikation der Klassensteuer-Rollen für das Jahr 1862.

Die Ortsbehörden des Kreises fordere ich auf, die von der Königlichen Regierung zu Doppeln festgestellten Klassensteuerrollen für das Jahr 1862, welche denselben inmittelfst zugegangen sind, in vorgeschriebener Weise sofort zu publiziren, so daß bis spätestens zum 8. Januar k. J. jeder Gensit mit dem von ihm zu entrichtenden Steuerbetrage bekannt gemacht worden ist. Hierbei bringe ich in Erinnerung, daß jeder Steuerpflichtige ein Quittungsbuch erhalten muß.

Die gesetzliche dreimonatliche Reklamationsfrist gegen die Steuer-Veranlagung läuft mit dem 8. April k. J. ab.

Neustadt, den 23. Dezember 1861.

Der Königliche Landrath.

Nr. 134. Wegen Tollwuth eines Hundes.

Am 21. v. M. hat ein fremder Hund, groß und von schwarzer Farbe, der alle Kennzeichen der Tollwuth an sich gehabt, in Zabierzau mehrere Hunde und andere Hausthiere angefallen und gebissen. Derselbe ist getödtet worden.

Demzufolge sind während eines sechswochentlichen Zeitraumes die Hunde nicht nur in Zabierzau, sondern in allen Ortschaften im Umkreise einer halben Meile dieses Ortes, unter genaue Aufsicht zu nehmen, einzubehalten und herrenlos herumlaufende Hunde einzufangen und nach Umständen zu tödten.

Die Polizei-Verwaltungen der bezeichneten Ortschaften und die Königl. Gensdarmen des betreffenden Bezirks haben die Ausführung dieser Anordnung zu überwachen.

Neustadt, den 27. Dezember 1861.

Der Königliche Landrath.